

# **Benutzungsordnung**

## **für die Bibliothek des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde**

### **in München**

#### **§ 1 Zweck und Aufgabe der Bibliothek**

Die Bibliothek des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde (BLF) in München ist eine genealogische Fachbibliothek. Sie hat den Zweck und die Aufgabe, den Mitgliedern des BLF Unterlagen für den Bedarf der eigenen Forschung und zur Wissensvermittlung zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Aufgabe nicht beeinträchtigt wird, dient sie darüber hinaus mit ihrem gesamten Bestand in Ausnahmefällen auch Dritten.

#### **§ 2 Benutzerkreis**

(1) Die Bibliothek dient primär allen Mitgliedern des BLF. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an die Benutzungsordnung halten.

(2) Darüber hinaus wird bei berechtigtem Interesse die Benutzung der Bibliotheksbestände weiteren Personen gestattet. Diese Nutzer müssen sich bei Entleihen von Medien<sup>1</sup> schriftlich zur Anerkennung der Benutzungsordnung verpflichten.

#### **§ 3 Gebühren**

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenfrei.

(2) Bei Fernleihe werden die anfallenden Kosten für den Versand (Porto und Verpackung) in Rechnung gestellt.

(3) Für die Anfertigung von Kopien wird ein Entgelt erhoben.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Bibliothek ist in der Regel jeden Mittwoch von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Abweichende oder zusätzliche Öffnungszeiten werden von Fall zu Fall bekannt gemacht.

#### **§ 5 Verhalten in den Räumen der Bibliothek**

In den Räumen der Bibliothek (einschließlich Geschäftsstelle und Magazin) ist im gemeinsamen Interesse Ruhe zu halten sowie Rauchen, Essen und Trinken zu unterlassen. Die störende Nutzung von Kommunikationsgeräten, z.B. das Telefonieren mit Handys usw., ist in den Räumen nicht gestattet.

---

<sup>1</sup> Definition Medien: Bücher, CD/DVD, Kassetten, ungebundene und gebundene Archivalien

## **§ 6 Hausrecht**

- (1) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Bibliothekspersonal kann von jedem Benutzer verlangen, dass er sich ausweist und dass er den Inhalt von mitgeführten Mappen, und ähnlichen Gegenständen vorzeigt.
- (3) Benutzer, die gegen die Bibliotheksordnung verstoßen, können aus den Bibliotheksräumen verwiesen werden.

## **§ 7 Benutzung der Bestände**

- (1) Für die Medien der Bibliothek ist festgelegt, welche nur innerhalb der Bibliothek (der Geschäftsstelle oder des Magazins) benutzt werden dürfen (Präsenzexemplare) und welche ausleihbar sind.
- (2) Jeder Benutzer kann Medien ohne besondere Erlaubnis einsehen und an seinen zugewiesenen Arbeitsplatz innerhalb der Räume des BLF mitnehmen. Sämtliche Medien sind schonend zu behandeln. Die Medien sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen.
- (3) Medien können nach einer Ausleihverbuchung mit nach Hause genommen werden; Kopien gehen in den Besitz des Bestellers über.

## **§ 8 Ausleihe**

- (1) Alle in der Bibliothek bzw. im Magazin vorhandenen Medien ohne Ausleihsperrung können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
- (2) Die Ausleihverbuchung wird durch das Bibliothekspersonal vorgenommen. Es ist nicht gestattet, Medien ohne Ausstellung eines Leihscheins beziehungsweise ohne entsprechende Verbuchung im EDV-Ausleihsystem aus der Bibliothek mitzunehmen.
- (4) Mit der Rückgabe der Medien an die Bibliothek wird der Entleiher entlastet. Die Bibliothek dokumentiert diese Entlastung durch Löschen des Entleihvermerks im EDV-Ausleihsystem.

## **§ 9 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Die Ausleihe ist auf Mitglieder des BLF beschränkt.
- (2) Von der Ausleihe sind ausgeschlossen:
  - a) Die Präsenzbibliothek in der Geschäftsstelle
  - b) weitere gekennzeichnete Nachschlagewerke
  - c) Loseblattausgaben
  - d) Medien von besonderem Wert
  - e) alle Medien, die als nicht ausleihbar gekennzeichnet sind.Welche Medien im Einzelnen zu den verschiedenen Schriftengruppen gehören, bestimmt die Leitung der Bibliothek. Die Bibliothek ist berechtigt, darüber hinaus einzelne Medien von der Ausleihe auszuschließen, wenn dies wegen ihres Erhaltungszustandes geboten erscheint.
- (3) Ausnahmen regelt die Leitung der Bibliothek.

## **§ 10 Leihfrist**

- (1) Die reguläre Leihfrist beträgt vier Wochen. In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine verkürzte Leihfrist festsetzen.
- (2) Entliehene Medien sollen möglichst bald nach Beendigung des Gebrauchs zurückgegeben werden. Die Rückgabe muss spätestens mit Ablauf der Leihfrist erfolgen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung ausgeliehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.
- (3) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn die Medien nicht von anderer Seite vorbestellt werden. Die Verlängerung der Leihfrist ist vor Ablauf der Frist bei der Bibliothek/Geschäftsstelle zu beantragen;
- (4) Die Verlängerung der Leihfrist kann mehrmals gewährt werden, jedoch jeweils nur für weitere vier Wochen. Wenn eine Vormerkung eingeht, kann die Bibliothek ausgeliehene Medien auch vor Ablauf einer zugebilligten verlängerten Leihfrist zurückfordern.

## **§ 11 Ausleihe nach auswärts (Fernleihe)**

- (1) Eine Fernleihe ist möglich und erfolgt nach den o.a. Grundsätzen.
- (2) Nach Registrierung in der Bibliothek werden die entliehenen Medien durch die Geschäftsstelle versandt.

## **§ 12 Benutzung der nicht ausleihbaren Bestände**

Die Präsenzbestände sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek bzw. der Geschäftsstelle zu benutzen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Kurzausleihe von Präsenzbeständen in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise bei bevorstehenden Schließtagen der Bibliothek.

## **§ 13 Haftung und Schadensersatz des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die Medien sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln, um sie vor jeder Beschädigung oder Verschmutzung zu bewahren. Besonders schwere Fälle von Beschädigungen und Zuwiderhandlungen können strafrechtlich als Sachbeschädigung verfolgt werden.
- (2) Die Haftung der Benutzer, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung von Medien während der Benutzung, richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Schadensersatz ist in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten, um das Medium selbst oder ein gleichwertiges Medium zu besorgen.
- (3) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig; es haftet in jedem Falle die Person, die bei der Ausleihe belastet wurde.

## **§ 14 Auskünfte**

(1) Ein Recherchieren der gewünschten Literatur ist auf den Rechnern der Bibliothek und der Geschäftsstelle möglich. Weitere Informationsquellen sind die Bibliotheksverzeichnisse auf den BLF-CD/DVD sowie auf der entsprechenden Webseite des BLF.

(2) Schriftliche Aufträge auf bibliographische Ermittlungen werden im Rahmen der Möglichkeiten erledigt.

## **§ 15 Urheberrecht**

(1) Bibliotheksmedien können für die Anfertigung von Reproduktionen bzw. Kopien oder Scans zur Verfügung gestellt werden, sofern

- a) Art und Zustand der Vorlage dies zulassen,
- b) keine offensichtlichen rechtlichen Hindernisse bestehen (z.B. Urheberrecht), und
- c) der Bibliotheks- und Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Zur Anfertigung von Kopien und Scans können die vorhandenen Geräte genutzt werden.

(2) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer allein verantwortlich.

## **§ 16 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, z. B. dadurch dass ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt, so kann er durch die Leitung der Bibliothek vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus der Bibliotheksordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch beim Vorstand des BLF erhoben werden.

(3) Versuchter oder vollendeter Diebstahl führt zum Ausschluss von der Benutzung; außerdem wird Strafanzeige erstattet.

## **§ 17 Inkrafttreten und Änderung oder Neufassung der Benutzungsordnung**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des BLF mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Eine Änderung oder Neufassung dieser Benutzungsordnung kann durch den Vorstand vorgenommen werden.

München, den 20.07.2014